

**Erste Satzung zur Änderung der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungs-
ordnung
für den Masterstudiengang Maschinenbau
der Fakultät für Maschinenbau
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 11.03.2025.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau der Fakultät für Maschinenbau

Die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau der Fakultät für Maschinenbau an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20. Februar 2023 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 16/2023 vom 12.04.2023) wird wie folgt geändert:

1. Konkretisierung § 4 Zulassungsvoraussetzungen

In § 4 werden die Absätze 2 und 8 konkretisiert und in Abweichung der ASPO wie folgt neu gefasst:

„(2) K: b) Der absolvierte Abschluss muss (nach ECTS)

- mindestens 25 CP im Kompetenzbereich Naturwissenschaft und Informatik (davon mindestens 10 CP Mathematik und 5 CP Informatik),
- mindestens 10 CP im Kompetenzbereich Konstruktion,
- mindestens 10 CP im Kompetenzbereich Technische Mechanik,
- mindestens 20 CP im Kompetenzbereich Ingenieurtechnik

(Für die Profilierung Produktionstechnik empfohlene Bereiche: Fertigungstechnik, Werkstoffe, Fertigungsmittelkonstruktion, Messtechnik, Qualitätsmanagement;

für die Profilierung Produktentwicklung empfohlene Bereiche: Technische Darstellung, Werkstoffe, Maschinenelemente, Tribologie, Produktentwicklung und Industriedesign;

für die Profilierung Mobile Systeme empfohlene Bereiche: Thermodynamik/Strömungsmechanik, Mechatronik, Mobile Antriebssysteme, Elektro- und Regelungstechnik),

- sowie ein ingenieur-technisches Fachpraktikum in Industrie bzw. Wirtschaft im Umfang von 10 Wochen enthalten.

(8) K: Eine Zulassung nach § 4 Absatz 2 b) ist nur zulässig, wenn in den ausgewiesenen Kompetenzbereichen insgesamt nicht mehr als 10 CP fehlen. Die Zulassung wird dann mit entsprechenden Auflagen verbunden sein. Entsprechend wird verfahren, wenn das 10-wöchige ingenieur-technische Fachpraktikum in Industrie bzw. Wirtschaft fehlt.“

2. Zur Anlage Studien- und Prüfungsplan

Die Anlage enthält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Geltungsbereich dieser Satzung

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Maschinenbau immatrikuliert werden.

Studierende, die bereits vor dem 01.10.2025 im Masterstudiengang Maschinenbau nach der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau vom 20. Februar 2023 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 16/2023 vom 12.04.2023) immatrikuliert waren, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Er ist unwiderruflich.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenbau vom 05.02.2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.02.2025.

Magdeburg, 11.03.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

Anlage zu Artikel 1 Nummer 2 dieser Satzung:

Studien- und Prüfungsplan: Masterstudiengang Maschinenbau

Masterstudiengang Maschinenbau Modul	CP	CP je Semester			
		1. WiSe	2. SoSe	3. WiSe	4. SoSe
Pflichtbereich Profilierung Produktentwicklung (PE)		Σ 20			
Angewandte Konstruktionstechnik	5	PL			
CAX-Anwendungen	5		PL		
Fertigungs- und montagegerechte Konstruktion	5		PL		
Angewandte FEM	5		PL		
Pflichtbereich Profilierung Produktionstechnik (PT)		Σ 20			
Technologien zum Urformen, Umformen und Trennen	5	PL			
Technologien zum Fügen, Beschichten und zur Montage	5		PL		
Werkstoffprozessstechnik	5		PL		
Fertigungsmesstechnik	5	PL			
Pflichtbereich Profilierung Mobile Systeme (MS)		Σ 20			
Fahrzeugsystementwurf	5	PL			
Modellierung von Antriebssystemen	5	PL			
Energy sources and energy storage	5		PL		
Strukturdynamik und Lebensdaueranalyse	5		PL		
Pflichtbereich Profilierung Allgemeiner Maschinenbau (AM)		Σ 20			
Insgesamt vier Module aus den Pflichtbereichen von mindestens zwei Profilierungen	5	PL			
	5	PL			
	5		PL		
	5		PL		
Wahlpflichtbereiche		Σ 60			
Wahlpflichtbereich der gewählten Profilierung	20	PL:10 CP	PL:10 CP		
Wahlpflichtbereich MB	30	PL:5 CP	PL:5 CP	PL:20 CP	
Freier Wahlpflichtbereich	10	PL:5 CP	PL:5 CP		
Projektbereich		Σ 10			
Masterprojekt	10			PL	
Masterarbeit incl. Kolloquium		30			PL
Summe in CP je Semester		30	30	30	30
Masterstudiengang		Σ 120 CP			

CP – Leistungspunkte (Credit Points) nach ECTS

PL – Prüfungsleistung nach §14 Abs. 1 aSPO–Master entsprechend Modulbeschreibung

Der dargestellte Studien- und Prüfungsplan ist eine exemplarische Version.

Entsprechend der gewählten Profilierung und der Semesterlage einzelner Wahlpflichtmodule kann es zu Verschiebungen innerhalb des Studien- und Prüfungsplans kommen.

Modulbeschreibungen befinden sich im Modulkatalog der Masterstudiengänge der FMB (MK). Näheres regelt das Modulhandbuch (MHB).

Gemäß §14 (11) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die als Voraussetzungen für den Erhalt von CP erforderlich sind.